

Steuerrecht – aktuell

Gesetzgebung

Jahressteuergesetz 2024: Regierungsentwurf

Beschluss des Bundeskabinetts vom 5.6.2024

Das Jahressteuergesetz 2024 enthält u.a. Anpassungen an das EU-Recht und an die Rechtsprechung des EuGH, Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BFH.

Nachstehend werden insbesondere für das Rechnungswesen bedeutsame Neuregelungen des Gesetzentwurfs vorgestellt.

Praxis-Info!

Gegenstand der Änderungen / Neuerungen	Rechtsgrundlagen/ Geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens
Abgabenordnung	
Verarbeitung und Aufbewahrung von zur Verfügung gestellten Daten auf mobilen Datenverarbeitungssystemen der Finanzbehörden Im Rahmen von steuerlichen Außenprüfungen oder Nachschauern dürfen Finanzämter die Daten der Steuerpflichtigen auf Laptops speichern und verarbeiten, und zwar unabhängig von deren Einsatzort. Es hat sich jedoch gezeigt, dass aufgrund der Regelung in § 147 Abs. 7 S. 1 AO erste Zweifel in der Praxis aufkommen, ob die eingesetzten Geräte der Finanzverwaltung dem Stand der Technik entsprechen. Bereits nach datenschutzrechtlichen Vorgaben muss jedoch die eingesetzte Technik in der Finanzverwaltung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Prüferlaptops sind so zu sichern, dass ein unbefugter Zugriff verhindert wird. Deshalb ist die Nachweispflicht der Finanzbehörde, dass die von der Finanzbehörde eingesetzte Soft- und Hardware dem Stand der Technik entsprechen muss, rein deklaratorisch (klarstellend); eine diesbezügliche gesonderte Erwähnung in § 147 Abs. 7 S. 1 AO wurde daher gestrichen. Praxishinweis: Es muss sichergestellt sein, dass das Arbeitsumfeld die entsprechende Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet (Ausschluss der Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der erhobenen Daten, z.B. bei Diebstahl des Notebooks, durch geschützte Passwörter, biometrische Zugangserkennung etc., vgl. Köchling/Wohlfarth, BC 2023, 525, Heft 11, sowie BC 2024, 30, Heft 1).	Artikel 12: § 147 Abs. 7 S. 1 AO Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)
Einkommensteuer	
Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen: Erhöhung der zulässigen Bruttoleistung generell auf 30 kW (peak) Die für die Anwendung der Ertragsteuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister wird von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit erhöht. Auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten, aber ohne Wohneinheiten sind Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt. Insgesamt sind weiterhin höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft	Artikel 3: § 3 Nr. 72 S. 1 EStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)

der Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen steuerbefreit. Praxishinweis: Es handelt sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und <u>nicht</u> um einen Freibetrag. Die Neuregelung ist erstmals für Photovoltaikanlagen anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 angeschafft, in Betrieb genommen oder erweitert werden (§ 52 Abs. 4 S. 29 EStG).	
Bonusleistungen für gesundheitsbewusstes Verhalten: gesetzliche Verstetigung der 150 €-Vereinfachungsregelung Bei Bonusleistungen bzw. Bonuszahlungen gesetzlicher Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten (z.B. Präventionsmaßnahmen, Risikoversorge, Früherkennung, Schutzimpfungen, Mitgliedschaft in einem Sportverein oder einem Fitnessstudio) ist eine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragserstattung in diesem Fall ausgeschlossen. Dies gilt für Bonusleistungen bis zu einer Höhe von 150 € pro versicherte Person und Beitragsjahr. In Höhe des übersteigenden Betrags wird von einer Beitragsrückerstattung ausgegangen. Der Steuerpflichtige kann indes nachweisen, dass es sich auch bei dem übersteigenden Betrag um Leistungen der Krankenkasse handelt. Diese Regelung gilt für bis zum 31.12.2024 geleistete Zahlungen. Voraussetzung: Der Versicherte trägt die finanziellen Aufwendungen für die jeweils geförderte Gesundheitsmaßnahme. Praxishinweis: Die ab dem 1.1.2025 in Kraft tretenden Änderungen sind grundsätzlich erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2025 bzw. für den Lohnsteuerabzug 2025 anzuwenden.	Artikel 4: § 10 Abs. 2b S. 2 und 3 EStG Inkrafttreten am 1.1.2025 (Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes)
Aufgeschobene Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen: Konzernklausel Der Anwendungsbereich der Steuervergünstigung des § 19a EStG wird auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert. Das heißt: Geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen können nicht nur aufgeschoben besteuert werden, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch dann, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden. Einschränkung: Der Anteil an einem Konzernunternehmen kann nur dann steuerbegünstigt übertragen werden, wenn die Schwellenwerte des § 19a Abs. 3 EStG in Bezug auf die Gesamtheit aller Konzernunternehmen nicht überschritten werden und die Gründung keines Konzernunternehmens mehr als 20 Jahre zurückliegt. Der (Basis-)Schwellenwert z.B. für KMU lautet: • weniger als 250 Mitarbeiter, • Jahresumsatz höchstens 50 Mio. € <u>oder</u> • Jahresbilanzsumme höchstens 43 Mio. € (vgl. <i>Plenker</i>, BC 2021, 314, Heft 7). Nach dem Gesetzeswortlaut in § 19a Abs. 3 EStG sind diese Schwellenwerte bei der Mitarbeiterzahl zu vervielfachen sowie beim Umsatz und der Bilanzsumme zu verdoppeln. Es ergeben sich somit folgende Obergrenzen: • weniger als 1.000 Arbeitnehmer, • Jahresumsatz höchstens 100 Mio. € <u>oder</u> • Jahresbilanzsumme höchstens 86 Mio. €.	Artikel 2: § 19a Abs. 1 S. 3 EStG Inkrafttreten rückwirkend zum 1.1.2024 (Art. 45 Abs. 6 des Gesetzes)
Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets Arbeitgeber können Arbeitnehmern einen Zuschuss oder Sachbezug für die außerdienstliche Nutzung von Mobilitätsleistungen gewähren (wie z.B. E-Scooter, die <u>gelegentliche</u> Inanspruchnahme von Car-Sharing-, Bike-Sharing- sowie sonstigen Sharing-Angeboten und Fahrdienstleistungen). Sofern die Leistungen – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – den Betrag von 2.400 € im Kalenderjahr nicht übersteigen, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25% erheben.	Artikel 3: § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 EStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)

Bemessungsgrundlage für die Pauschalbesteuerung sind die Aufwendungen des Arbeitgebers (einschließlich Umsatzsteuer). Damit sollen die Anreize zur Förderung einer möglichst umweltverträglichen Mobilität erweitert werden. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und den Arbeitnehmern dauerhaft überlassene Kraftfahrzeuge einschließlich betrieblicher Kraftfahrzeuge (im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG). Praxishinweise: • Ebenso begünstigt ist der Erwerb von Einzelfahrkarten, Zeitkarten und Ermäßigungskarten für den Bus- und Bahnverkehr. • Bei der Gewährung von Leistungen aus einem Mobilitätsbudget steht die kurzfristige, gelegentliche (von Fall zu Fall) und bedarfsgerechte Bereitstellung verschiedener Mobilitätsformen im Vordergrund. Ausgeschlossen ist die Möglichkeit zur dauerhaften und nicht nur gelegentlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (z.B. auf Dauer ausgelegte Mietwagen-, Leasing- oder Abo-Modelle). • Begünstigt ist die Nutzung an sich, <u>nicht</u> dagegen die Erstattung reiner Einzelkosten (z.B. Treibstoffkosten in Form von Tankkarten, Reparaturleistungen). Begünstigt sind danach Sachbezüge (z.B. bestimmte zweckgebundene Gutscheine einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitale Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapplikationen/-Apps oder entsprechende Geldkarten einschließlich Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten) und auch Zuschüsse (Geldleistungen wie z.B. nachträgliche Kostenerstattungen), die einem Arbeitnehmer zur Nutzung von Mobilitätsleistungen und somit zur individuellen Fortbewegung im außerdienstlichen Bereich (insbesondere private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten) gewährt werden. • Der Arbeitgeber hat die pauschal besteuerten Arbeitgeberleistungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 LStDV im Lohnkonto aufzuzeichnen. Insofern dokumentiert der Arbeitgeber, auf welche Pauschalierungsvorschrift er sich im Falle der einzelnen Leistung innerhalb der Inanspruchnahme des Mobilitätsbudgets beruft.	
Lohnsteuerliche Pauschalierungswahlrechte: Lohnsteuer-Anmeldung Die Ausübung aller lohnsteuerlichen Pauschalierungswahlrechte des Arbeitgebers erfordert die Übermittlung oder Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung, in der die pauschale Lohnsteuer angegeben wird. Von der Ausübung des Wahlrechts zu trennen ist der ggf. vorher notwendige Antrag. Praxishinweis: Entscheidet sich der Arbeitgeber im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung dafür, vom Pauschalierungswahlrecht Gebrauch zu machen, besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht gegenüber dem Betriebsstättenfinanzamt durch eine einfache Erklärung (anstelle der sonst obligatorischen Steuererklärung bzw. Steueranmeldung) auszuüben. Die Erklärung ist spätestens bis zur Bestandskraft der aufgrund der Lohnsteuer-Außenprüfung erlassenen Bescheide abzugeben. Im Falle einer Lohnsteuer-Außenprüfung ist es praktikabler, auch die pauschalen Steuernachforderungsbeträge durch das Finanzamt festsetzen zu lassen, da nach Abschluss der steuerlichen Außenprüfung ohnehin ein Bescheid erstellt wird.	Artikel 3: § 40 Abs. 4 EStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)
Qualifizierungsgeld bei beruflicher Weiterbildung: lohnsteuerliche Anforderungen Seit dem 1.4.2024 wurde das Qualifizierungsgeld nach §§ 82a ff. SGB III eingeführt. Danach können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für ihre berufliche Weiterbildung von der Agentur für Arbeit ein Qualifizierungsgeld erhalten. Das Qualifizierungsgeld entspricht in der Intention den steuerfreien, dem Progressionsvorbehalt unterliegenden und vom Arbeitgeber ausgezahlten Lohnersatzleistungen (wie z.B. auch Kurzarbeitergeld). Folgende lohnsteuerliche Regelungen gelten hierfür: • Arbeitgeber haben das Qualifizierungsgeld im Lohnkonto einzutragen. • Die Angaben sind bei Beendigung eines Dienstverhältnisses oder am Ende des Kalenderjahres in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu übermitteln. • Eine Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs ist beim Qualifizierungsgeld unzulässig.	Artikel 3: § 41 Abs. 1 S. 4 EStG, § 41b Abs. 1 S. 2 Nr. 5 EStG, § 42b Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)
Elektronische Anzeige bei zu geringem Lohnsteuereinbehalt Haben Arbeitgeber zu wenig Lohnsteuer einbehalten, müssen sie die Fälle, in denen sie die Lohnsteuer	Artikel 5: § 41c Abs. 4 S. 1 EStG

nicht nachträglich einbehalten (können), dem Betriebsstättenfinanzamt unverzüglich anzeigen. Diese Anzeige ist bislang schriftlich (auf Papier) zu übersenden und musste anschließend vom Betriebsstättenfinanzamt den jeweiligen Arbeitnehmern zusortiert werden. Künftig ist eine elektronische Übermittlung verpflichtend. Hierdurch ist eine einfachere automationsunterstützte Weiterverarbeitung möglich. Praxishinweis: Es ist beabsichtigt, ein elektronisches Formular einzuführen, das die Übermittlung der Anzeige auf elektronischem Wege ermöglicht.	Inkrafttreten am 1.1.2026 (Art. 45 Abs. 10 des Gesetzes)
Ausschluss des Lohnsteuer-Jahresausgleichs bei Bezug von ausländischen Einkünften, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde Arbeitgeber dürfen den Lohnsteuer-Jahresausgleich nicht durchführen, wenn der Arbeitnehmer im Ausgleichsjahr ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen hat, von denen keine inländische Lohnsteuer einbehalten wurde (z.B. Bezug von steuerfreiem Arbeitslohn nach DBA oder tageweise Beschäftigung im Inland). Hinweis: Vgl. hierzu die Erläuterungen von <i>Plenker</i> zur „Lohnsteuerberechnung bei teilweiser Steuerpflicht in Deutschland“ gemäß LStR 39b.5 Abs. 2 (BC 2024, 24, Heft 1).	Artikel 2: § 42b Abs. 1 S. 3 Nr. 6 EStG Inkrafttreten rückwirkend zum 1.1.2024 (Art. 45 Abs. 6 des Gesetzes)
Körperschaftsteuer	
Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren Beim Übergang vom Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren fand bislang zunächst eine Verrechnung der unbelasteten EK-Töpfe EK 01 bis EK 03 statt, das EK 04 wurde nicht einbezogen. War die Summe der EK-Töpfe EK 01 bis EK 03 negativ, so war sie mit den belasteten EK-Töpfen in der Reihenfolge zu verrechnen, in der ihre Belastung zunahm. In allen noch offenen Fällen ist das im EK 45 enthaltene Körperschaftsteuererminderungspotenzial im Rahmen der Umgliederung der EK-Töpfe zu erhalten. Bei der Verrechnung der unbelasteten Teilbeträge des EK 0 (EK 01 bis EK 03) ist nunmehr ein positiver Bestand des EK 04 einzubeziehen. Das unter dem Anrechnungsverfahren angesammelte Körperschaftsteuererminderungspotenzial, welches im Zeitpunkt des Systemwechsels vom Anrechnungs- zum Halbeinkünfteverfahren realisierbar war, ist weiterhin zu beachten. Das EK 45 ist in EK 40 unter gleichzeitiger Verringerung des EK 02 umzugliedern. Sofern nach der Verrechnung des EK 01, EK 02 und EK 03 ein positiver Teilbetrag des EK 02 verblieben ist, wird dieser zunächst um 5/22 eines positiven Bestands an EK 45, jedoch maximal bis auf Null, vermindert und das EK 45 entsprechend erhöht. In Höhe von 27/5 des Betrags, um den das EK 02 gemindert worden ist, wird sodann das EK 40 erhöht und das EK 45 vermindert. Praxishinweis: Die Regelung ist insoweit nachteilig, als die Verrechnung mit EK 45 eine zwangsweise Nachbelastung des vollen EK 02-Bestands mit 30% – unabhängig von einer Ausschüttung – bewirkt. Das Körperschaftsteuerguthaben nach § 37 KStG ist unmittelbar aus den zum Stichtag vorhandenen Teilbeträgen des belasteten Eigenkapitals in Höhe von 15/55 des EK 45 und von 10/60 des EK 40 zu bilden; das EK 02 bleibt hiervon unberührt.	Artikel 6: § 34 Abs. 11 KStG; § 36 Abs. 4, 6, 6a KStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)
Gewerbesteuer	
Ausländische Betriebsstätteneinkünfte Sämtliche passiven ausländischen Betriebsstätteneinkünfte gelten als in einer inländischen Betriebsstätte erzielt und somit auch solche, für die Deutschland im Fall eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bereits nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht. Hinweise: Losgelöst von den insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer globalen Mindestbesteuer-	Artikel 7: § 7 S. 8 GewStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)

rung angestellten Überlegungen zur Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht auf den Hinzurechnungsbeitrag soll die hier vorgesehene Klarstellung der Rechtssicherheit und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dienen. Anders als noch der Referentenentwurf fordert der Regierungsentwurf nicht mehr, dass es sich um die Betriebsstätte eines Steuerpflichtigen im Sinne des § 20 Abs. 2 S. 1 AStG handelt. § 7 S. 8 GewStG ist auf alle offenen Fälle ab dem Erhebungszeitraum 2017 anzuwenden (§ 36 Abs. 3 S. 4 GewStG).	
Zerlegungsmaßstab für Betreiber von Energiespeichereinrichtungen Unterhält ein Betrieb in mehreren Gemeinden Betriebsstätten oder erstreckt sich eine Betriebsstätte auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, ist der Betrieb in jeder dieser Gemeinden gewerbesteuerpflichtig. Hierfür ist der für den Gewerbebetrieb insgesamt ermittelte Gewerbesteuermessbetrag zu zerlegen. Maßstab für die vorzunehmende Zerlegung ist dabei grundsätzlich das Verhältnis der in den einzelnen Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne zur Summe der im gesamten Betrieb gezahlten Arbeitslöhne. Um Standortgemeinden beim ausschließlichen Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen stärker und gleichmäßiger am Gewerbesteueraufkommen zu beteiligen und um die Akzeptanz von Erneuerbare-Energie-Projekten auf dem Gebiet der jeweiligen Gemeinde zu erhöhen, sieht bereits der geltende § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG einen besonderen Zerlegungsmaßstab vor. Hiernach ist die Zerlegung bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Wind- und Solarenergie unterhalten, zu 10% im Verhältnis der in den Betriebsstätten gezahlten Arbeitslöhne und zu 90% im Verhältnis der installierten Leistung vorzunehmen. Mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 GewStG wird – vergleichbar der beim Betrieb von Windkraft- und Solaranlagen bestehenden Regelung – auch für Betreiber von Energiespeichereinrichtungen ein weiterer besonderer Zerlegungsmaßstab eingeführt, der sich im Wesentlichen an der installierten Leistung der betreffenden Anlagen ausrichtet. Mit der Anwendung des Zerlegungsmaßstabs Arbeitslöhne zu 10% und des Zerlegungsmaßstabs installierte Leistung zu 90% soll den Belangen der Gemeinde des Geschäftssitzes und der Standortgemeinden der Energiespeichereinrichtungen in vertretbarer Weise Rechnung getragen werden. Praxishinweise: Betroffen sind sowohl „Grünstromspeicher“, die ausschließlich mit aus Erneuerbare-Energie-Anlagen stammendem Strom gespeist werden, als auch „Graustromspeicher“. Letztere sind „Stand-Alone“-Speicher, die Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zwischenspeichern. Die Zerlegungsregelung in § 29 Abs. 1 Nr. 3 GewStG ist erstmalig für den Erhebungszeitraum 2025 anzuwenden (§ 36 Abs. 5c GewStG).	Artikel 7: § 29 Abs. 1 Nr. 3 GewStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)
Umsatzsteuer	
Definition Werklieferung Eine Werklieferung liegt nur dann vor, wenn der Werkunternehmer einen „fremden“ Gegenstand be- oder verarbeitet. Fehlt es an der Beistellung eines fremden Gegenstands, liegt aufgrund der Gesetzesänderung zukünftig keine Werklieferung vor. § 13b UStG (Umkehr der Steuerschuldnerschaft, sog. <i>Reverse-Charge-Verfahren</i>, d.h. Übergang der Umsatzsteuerschuld vom Leistungserbringer auf den Leistungsempfänger) kommt in diesem Fall <u>nicht</u> mehr zur Anwendung.	Artikel 20: § 3 Abs. 4 S. 1 UStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)
Neues zum Ort der Leistungsausführung Die folgenden Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden: • die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (Restaurantsleistung), wenn diese Abgabe <u>nicht</u> an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt; • Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände für einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt worden ist.	Artikel 21: § 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG Inkrafttreten am 1.1.2025 (Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes)

Abschaffung der Umsatzsteuerlagerregelung Lieferungen von in der derzeitigen Anlage 1 zu § 4 Nr. 4a UStG aufgeführten Gegenständen an einen Unternehmer für sein Unternehmen sind von der Umsatzsteuer befreit, wenn der Gegenstand in ein Umsatzsteuerlager eingelagert wird oder sich in einem Umsatzsteuerlager befindet. Die Umsatzsteuerbefreiung entfällt in diesen Fällen erst mit der Auslagerung. Zudem sind die Leistungen, die mit der Lagerung, der Erhaltung, der Verbesserung der Aufmachung und der Handelsgüte oder der Vorbereitung des Vertriebs oder Weiterverkaufs der eingelagerten Gegenstände unmittelbar zusammenhängen, von der Umsatzsteuer befreit. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Umsatzsteuerlagerregelung für nur wenige Wirtschaftsbeteiligte im Verhältnis zu dem damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwand soll die Umsatzsteuerlagerregelung abgeschafft werden. Mit der Streichung der Vorschrift entsteht die Umsatzsteuer künftig bereits auf der vorherigen Stufe – mit bzw. während einer Einlagerung des Gegenstands.	Artikel 22: § 4 Nr. 4a UStG (Aufhebung) Inkrafttreten am 1.1.2026 (Art. 45 Abs. 10 des Gesetzes)
Einführung einer neuen Rechnungspflichtangabe „Ist-Versteuerer“ Sofern der Rechnungsaussteller der Ist-Versteuerung unterliegt, wird eine Rechnungspflichtangabe eingeführt: „Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten“. Praxishinweis: Diese Pflichtangabe wird künftig auch in Kleinbetragsrechnungen nach § 33 UStDV sowie in Fahrausweisen nach § 34 UStDV erforderlich sein, damit der Rechnungsempfänger den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen kann.	Artikel 22: § 14 Abs. 4 Nr. 6a UStG Inkrafttreten am 1.1.2026 (Art. 45 Abs. 10 des Gesetzes)
Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis in einer Gutschrift Eine zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer wird auch dann geschuldet, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt. Der Empfänger der „Gutschrift“ schuldet regelmäßig auch in diesen Fällen die ausgewiesene Umsatzsteuer. Eine Steuerschuld soll auch dann entstehen, wenn ein Nichtunternehmen eine Steuer offen ausweist bzw. ein Unternehmer eine Steuer offen ausweist, ohne tatsächlich eine Leistung zu erbringen. Diese Konstellationen liegen insbesondere bei Schein- oder Gefälligkeitsrechnungen vor. Praxishinweis: Umsatzsteuerlich ist die Gutschrift eine Rechnung, die vom Leistungsempfänger ausgestellt wird. Die Abrechnung per Gutschrift muss vorher – zwischen dem Leistungserbringer (Lieferanten) und Leistungsempfänger (Kunden) – vereinbart sein. Eine Gutschrift im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist <u>nicht</u> die im allgemeinen Sprachgebrauch ebenso bezeichnete Korrektur einer zuvor ergangenen Rechnung. Hierbei handelt es sich um eine sog. kaufmännische Gutschrift. In einem solchen Dokument wird nicht über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet (keine Rechnung), sondern mitgeteilt, dass z.B. • auf einen Teil der Bezahlung verzichtet wird, • das Entgelt teilweise zurückgezahlt wird, • die Leistung storniert wird usw. Diese sog. kaufmännische Gutschrift führt in vielen Fällen zur Änderung der Bemessungsgrundlage, weshalb hier über § 17 Abs. 1 UStG die geschuldete Umsatzsteuer und/oder der Vorsteuerabzug zu ändern sind/ist. So erfolgt eine Anpassung der Umsatzsteuer und der Vorsteuer an die tatsächlichen Gegebenheiten des Umsatzes.	Artikel 20: § 14c Abs. 2 S. 2 UStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)
Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Ist-Versteuerers erst bei Zahlung des Entgelts Nach der bisherigen Rechtsauffassung in Deutschland ist ein Vorsteuerabzug – unter den übrigen Voraussetzungen – grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Leistungsausführung möglich, unabhängig vom Zeitpunkt einer späteren Zahlung. Dies gilt grundsätzlich für alle Leistungsempfänger, unabhängig davon, ob sie selbst der Ist- oder der Soll-Versteuerung unterliegen. Künftig wird zwischen den verschiedenen möglichen Zeitpunkten eines Vorsteuerabzugs unterschieden:	Artikel 22: § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG Inkrafttreten am 1.1.2026 (Art. 45 Abs. 10 des Gesetzes)

• bei Leistungsausführung, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (aus der Rechnung eines Soll-Versteuerers), • soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten Entgelten berechnet (Rechnung eines Ist-Versteuerers), oder • soweit eine Zahlung vor Ausführung der Leistung geleistet worden ist (Anzahlungsrechnung). Praxishinweis: Die Neuregelung in § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG ist erstmals auf Rechnungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 ausgestellt worden sind (§ 27 Abs. 38 UStG). Hierdurch wird der Umstellungsaufwand der Wirtschaft reduziert, da die unter die Neureglung fallenden Rechnungen unabhängig vom Leistungsdatum einfach und eindeutig identifiziert werden können.	
Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge Verwendet ein Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine in Anspruch genommene sonstige Leistung sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, hat er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Gesamtumsätzen ist nur zulässig, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist. Anders ausgedrückt: Im Fall einer Vorsteueraufteilung ist eine Berechnung der nicht abzugsfähigen Vorsteuern nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur dann möglich, wenn dieser der einzige mögliche Aufteilungsmaßstab ist. Er ist damit nachrangig zu anderen, präziseren (und sachgerechten) Aufteilungsmethoden. Andere umsatzbasierte Aufteilungsschlüssel sind z.B. ein objekt- oder abteilungsbezogener Umsatzschlüssel. Praxishinweis: Die Auswahl der anzuwendenden präziseren Methode obliegt – weiterhin – zunächst dem Unternehmer; das Finanzamt kann sie jedoch daraufhin überprüfen, ob sie sachgerecht ist.	Artikel 20: § 15 Abs. 4 S. 1 und 3 UStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl. (Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)
Elektronische Übermittlung bestimmter Umsatzsteuererklärungen Die Zusammenfassende Meldung sowie die diversen Steuererklärungen im besonderen Besteuerungsverfahren (§§ 18h, 18i, 18j, 18k UStG) sind grundsätzlich elektronisch zu übermitteln.	Artikel 21: §§ 18, 18a, 18g bis 18k UStG Inkrafttreten am 1.1.2025 (Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes)
Einführung der Sonderregelung für Kleinunternehmer und Anhebung der Grenzwerte • Aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung wird der untere inländische Grenzwert für das vorangegangene Kalenderjahr von bisher 22.000 € auf 25.000 € moderat angehoben. Wird dieser untere inländische Grenzwert im laufenden Kalenderjahr überschritten, kommt im Folgejahr eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht. • Der Grenzwert für das laufende Kalenderjahr wird auf 100.000 € (bislang: 50.000 €) festgelegt. Soweit der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den oberen inländischen Grenzwert von 100.000 € überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Praxishinweise: • Nimmt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auf, ist § 19 Abs. 1 S. 1 UStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Betrag von 25.000 € nicht überschreitet. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze überschritten wird, unterliegt der Regelbesteuerung. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei. • Durch die Einführung einer Steuerbefreiung ist der Verweis auf den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 4 UStG) nicht mehr erforderlich. • Der für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung maßgebliche Gesamtumsatz ist die Summe der	Artikel 21: § 19 UStG Inkrafttreten am 1.1.2025 (Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes)

nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG steuerbaren Umsätze des Unternehmers, von der bestimmte steuerfreie Umsätze und die Umsätze von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens abzuziehen sind. Übt der Unternehmer seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur für einen Teil des Kalenderjahres aus, entfällt die bisherige Umrechnung in einen Jahresgesamtumsatz. • Ein einmal erklärter Verzicht auf die Anwendung der Steuerbefreiung nach der Kleinunternehmerregelung, z.B. durch Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder Jahreserklärung mit Berechnung der Steuer nach den allgemeinen Vorschriften des UStG, bindet den Unternehmer mindestens für fünf Kalenderjahre. Die Fünfjahresfrist ist vom Beginn des ersten Kalenderjahres an zu berechnen, für das die Erklärung gilt. Für die Zeit nach Ablauf der Fünfjahresfrist kann der Unternehmer mit Wirkung vom Beginn eines folgenden Kalenderjahres an den Verzicht widerrufen. • Welche Mindestangaben eine Rechnung enthalten muss, wenn die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen wird, führt § 34a UStDV auf. • Bislang konnten nur im Inland ansässige Unternehmer die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG im Inland in Anspruch nehmen. Die Neuregelung ermöglicht auch im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anzuwenden. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen EU-Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig für die Durchführung des Meldeverfahrens und die unionsrechtlich vorgeschriebene Zusammenarbeit mit den anderen EU-Mitgliedstaaten ist das Bundeszentralamt für Steuern. Für den Verzicht auf die Anwendung der inländischen Steuerbefreiung für im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Kleinunternehmer bestehen besondere Regelungen.	
Besonderes Meldeverfahren für die Anwendung der Steuerbefreiung in einem anderen EU-Mitgliedstaat Das besondere Meldeverfahren dient der Prüfung der Voraussetzungen für die unionsweite Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung. Hierzu und zur (weiteren) Teilnahme am besonderen Meldeverfahren wird dem grenzüberschreitend tätigen inländischen Kleinunternehmer ein individuelles Identifikationsmerkmal – eine Kleinunternehmer-Identifikationsnummer (KU-IdNr. mit Annex „EX“) – durch das Bundeszentralamt für Steuern erteilt. Am besonderen Meldeverfahren können im Inland ansässige Unternehmer teilnehmen, wenn • der Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet von 100 000 € im Vorjahr <u>nicht</u> überschritten wurde und im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten wird (Nr. 2), • die Bedingungen zur Inanspruchnahme der Sonderregelung für Kleinunternehmer des EU-Mitgliedstaats, der die Steuerbefreiung gewährt, erfüllt sind (Nr. 3), und • der Unternehmer in keinem anderen EU-Mitgliedstaat zur Anwendung der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer registriert ist (Nr. 4). Die Teilnahme am besonderen Meldeverfahren ist unabhängig davon, ob die Umsätze des Unternehmers im Inland der Steuerbefreiung für Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG unterliegen oder nicht. Der am besonderen Meldeverfahren teilnehmende Unternehmer hat für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abzugeben. Diese hat der Unternehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (Angabe der im Gemeinschaftsgebiet bewirkten Umsätze des Kalendervierteljahres). Überschreitet der Unternehmer im laufenden Kalenderjahr mit seinen im Gemeinschaftsgebiet bewirkten Umsätzen den zu ermittelnden Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet von 100.000 €, hat er dies dem Bundeszentralamt für Steuern binnen 15 Werktagen ausschließlich auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz anzuzeigen. Maßgebend ist der Umsatz, mit dem der Betrag von 100.000 € überschritten wird. In der Anzeige hat der Unternehmer alle Umsätze zu übermitteln, die von Beginn des laufenden Kalendervierteljahres bis zu dem Zeitpunkt bewirkt wurden, zu dem der Grenzwert für den Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet überschritten wurde.	Artikel 21: § 19a UStG Inkrafttreten am 1.1.2025 (Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes)
Umsatzsteuerlicher Sonderstatus von Nordirland Nordirland wird nach dem 31.12.2020 für Zwecke des Warenverkehrs (innergemeinschaftliche Lieferungen und Fernverkäufe sowie innergemeinschaftliche Erwerbe) umsatzsteuerrechtlich weiterhin wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt.	Artikel 20: § 30 UStG Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung im BGBl.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien ist hierbei für die Erteilung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNrn.) für in Nordirland für umsatzsteuerliche Zwecke erfasste Unternehmer zuständig. Die Erteilung der USt-IdNr. an diese Unternehmen erfolgt somit von einem Drittstaat.	(Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes)
Rechnungen von Kleinunternehmern Ab dem 1.1.2025 haben die EU-Mitgliedstaaten es auch Steuerpflichtigen, die die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen in Anspruch nehmen, gestattet, vereinfachte Rechnungen auszustellen. Eine Rechnung über Umsätze, die gemäß der Kleinunternehmerregelung (§ 19 Abs. 1 UStG) steuerfrei sind, muss folgende Mindestangaben enthalten: 1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, 2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Kleinunternehmer-Identifikationsnummer, 3. das Ausstellungsdatum, 4. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung, 5. das Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe mit einem Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer gilt (§ 19 UStG), 6. Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers, wenn dieser Nichtunternehmer ist (vgl. § 14b Abs. 1 S. 5 UStG) und 7. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“.	Artikel 24: § 34a UStDV Inkrafttreten am 1.1.2025 (Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes)
Anträge auf Fristverlängerung für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie für (Vorsteuer-)Steuervergütungen Der Antrag auf Fristverlängerung für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Dies gilt gleichermaßen für einen Antrag auf Vergütung von Vorsteuerbeträgen von in einem nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer.	Artikel 24: §§ 48 Abs. 1 S. 2, 61 Abs. 1, 61a Abs. 1 UStDV Inkrafttreten am 1.1.2025 (Art. 45 Abs. 7 des Gesetzes)

[Anm. d. Red.]

